



**ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND  
DER SOZIALARBEITER/INNEN**

1060 Wien, Mariahilferstraße 81/1/14  
Tel.: 587 46 56 Fax: 587 46 56/11 Dw.

[oesterreich@sozialarbeit.at](mailto:oesterreich@sozialarbeit.at)  
[www.sozialarbeit.at](http://www.sozialarbeit.at)

Bankverbindung: Bank Austria  
BLZ: 12000 Kto.Nr.: 665 024 006

An das Bundesministerium für Inneres

Ministerbüro

Wien, 21.1.2011

per Email: [ministerbuero@bmi.gv.at](mailto:ministerbuero@bmi.gv.at)

**Betrifft: Novellierung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des  
Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Asylgesetzes 2005 und des Staatsbürgerschaftsgesetzes  
1985.**

**Stellungnahme:**

Zu § 79 Abs.5 FPG:

Die Verhängung von Schubhaft für Familien mit minderjährigen Kindern wird vom OBDS generell abgelehnt. Sie ist demnach im Gesetz unter Hinweis auf die Anwendung des „gelinderen Mittels“ (= Verzicht auf die Verhängung der Schubhaft) zu untersagen, stellt doch der Schutz des Kindeswohls das höhere rechtliche Gut dar. Die Schubhaft von Familien mit minderjährigen Kindern ist auch in Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion der Aufwertung der Kinderrechte (Artikel 22 der UN Kinderrechtskonvention) zu sehen und widerspricht dieser.

Begründung:

Aus Sicht der ExpertInnen der Jugendwohlfahrt im OBDS wird die Verhängung der Schubhaft für Kinder und Jugendliche grundsätzlich abgelehnt, stellt schon die Inhaftnahme von Erwachsenen ohne strafrechtliches Delikt eine enorme psychische Belastung dar.

Gleichzeitig wird auch eine Trennung der Kinder von ihren Eltern im Zusammenhang mit einer Abschiebung abgelehnt. Familien, die einem Abschiebungsprozeß gegenüberstehen sind erfahrungsgemäß ohnehin schon enorm psychisch belastet. Eine Trennung in dieser Situation von den Eltern, kann eine weitere erhebliche Belastung darstellen und zu einer weiteren Traumatisierung der Kinder und Jugendlichen führen. In solchen Situationen entspricht eine Trennung von den Eltern, die ihre Kinder gut versorgen, wohl in den seltensten Fällen dem Kindeswohl.

Die Formulierung des Entwurfs des § 79 Abs. 5 FPG bedeuten in der Praxis, dass Eltern sehr darauf drängen müßten, dass sie von ihren Kindern in die Schubhaft begleitet werden. Aus dem Blickwinkel der Jugendwohlfahrt wäre aber ein Zusammenbleiben der Familien – natürlich nur unter kind- und familiengerechten Bedingungen und Rahmenbedingungen - aber einer Trennung von den Eltern vorzuziehen. Die Schaffung von kindgerechten „Anhaltebedingungen“ ist jedoch per se eine Unmöglichkeit, weshalb der Entwurf auch darauf nicht eingeht.

Worauf der Entwurf ebenfalls nicht eingeht, ist die Verpflichtung für minderjährige, aber schulpflichtige Kinder Möglichkeiten der Beschulung einzurichten. Es ist anzunehmen, dass es dazu ebenfalls keine Vorkehrungen gibt.

Eine ex-lege Entziehung der Obsorge für Eltern, allein aus dem Grund, dass sie ihre Kinder nicht in Schubhaft mitnehmen wollen oder können, **ist mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar.**

Aus der geplanten Heranziehung der Jugendwohlfahrt erwachsen zudem den Ländern zusätzliche Kosten, auf die in den erläuternden Bemerkungen des Entwurfes nicht eingegangen wird.

Es müssten zusätzliche spezialisierte Betreuungsplätze geschaffen werden, die personell entsprechend ausgestattet sein müssten, um sicherzustellen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen in dieser Ausnahmesituation auch psychologisch / sozialarbeiterisch bzw. sozialpädagogisch betreut werden (Aufnahme von Kindern in psychischer Ausnahmesituation, keine Kontakte zu den Bezugspersonen, Sprachprobleme, u. ä.).

Insbesondere jüngere Kinder müssten zu Besuchen mit ihren Eltern begleitet werden. Das bedeutet, dass dazu von der Jugendwohlfahrt zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden müsste, das nicht vorhanden ist. Daher ist anzunehmen, dass Kindern der Kontakt zu ihren Eltern aus strukturellen Gründen verweigert werden würde, was wiederum dem § 2 (1) des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern widerspricht.

Unter Berufung auf den Beschluß der ARGE Jugendwohlfahrt vom 10.11.2010, wird die vorgesehene Mitwirkung des Jugendwohlfahrtsträgers an Aufgaben des Bundes, nämlich an der Vollziehung von Abschiebungen nach dem Fremdenpolizeigesetz zurückgewiesen.. Abschließend wird angemerkt, dass ein Einsatz der Jugendwohlfahrt eine unzulässige Nutzung von Landesressourcen für Vollzugsaufgaben des Bundes bedeuten würde, was auch zu einer ungerechtfertigten Verschiebung der finanziellen Verpflichtungen vom Bund zu den Ländern führt.

Die Aufgabe der Jugendwohlfahrt ist es, Kinder **vor** Gewalt und Vernachlässigung zu **schützen** und Familien in ihrer Verantwortung für ihre Kinder **zu unterstützen**. Wie schon erwähnt kann sich die Jugendwohlfahrt nur vom Wohl des Kindes und der Suche nach der besten Lösung für die Zukunft des Kindes leiten lassen. Eine Mitwirkung an einer Abschiebung nach dem Fremdenpolizeigesetz kann wohl niemals eine Aufgabe der Jugendwohlfahrt werden und wird aus fachlichen und berufsethischen Gründen aus Sicht des OBDS vehement abgelehnt.

#### Zu § 76 Abs. 1a FPG:

Die vorgeschlagene Fassung § 76 Abs. 1a, welche die Anhaltung unmündiger Minderjähriger in Schubhaft verbietet, steht in Widerspruch zu § 79 Abs. 3 (und Abs 5) FPG, wonach minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten anzuhalten sind. Das Verbot ist auf alle Minderjährigen auszuweiten. Eine Einschränkung auf unmündige Minderjährige läßt sich durch nichts begründen! Im Übrigen wird auf die vorgeschlagene Veränderung des § 79 Abs. 3 und 5 verwiesen.

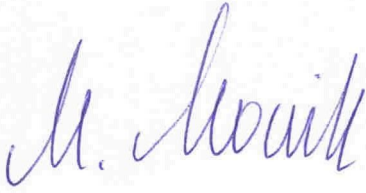
Zu Haft jeglicher Form: Haft ist eine Form der staatlichen Gewalt. Kinder dürfen nach den neuen Verfassungsbestimmungen der Kinderrechte keinerlei Gewalt und seelischem Leid ausgesetzt werden, es widerspricht dies dem § 5 (1) und (2) des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte der Kinder.

Der OBDS fordert bezüglich der Novelle des Fremdenpolizeigesetzes zu bedenken, dass generell Menschenrechte und Kinderrechte, die nunmehr in die Verfassung aufgenommen

worden sind, in dem vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurden und dass von Familien mit Kindern nicht prinzipiell angenommen werden kann, dass sie ein sicherheitspolitisches Risiko darstellen, also die Kinderrechte laut §7 BVG über die Rechte der Kinder generell ausser Kraft gesetzt werden müssen. Das wiederum könnte einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot darstellen.

Aus all diesen sehr weit reichenden Gründen, die Prinzipien unseres Rechtsstaates und Prinzipien der Beachtung grundlegender Menschen – und Kinderrechte betreffend, lehnt der OBDS diesen Entwurf ab.

Für den  
Österreichischen Berufsverband der SozialarbeiterInnen



Maria Moritz DSA  
Vorsitzende